



# KANTONALE VOLKSABSTIMMUNG

---

**VOM 28. NOVEMBER 2004**

---

## **Nachtrag zur Kantonsverfassung über die Neuregelung des Elektrizitätswerks Obwalden**

Am 19. Oktober 2003 haben die Stimmberechtigten des Kantons ein neues Energiewirtschafts- und Stromversorgungsgesetz an der Urne knapp verworfen. Unbestritten war damals, dass in Anbetracht der Entwicklung des Elektrizitätswirtschaftlichen Umfelds beim Elektrizitätswerk Obwalden (EWO) ein Modernisierungsbedarf der heutigen Organisationsstrukturen und der Kompetenzzuordnung besteht.

Aus diesem Grund hat der Kantonsrat am 22. September 2004 ein neues Gesetz über das Elektrizitätswerk Obwalden erlassen und einen Nachtrag zur Kantonsverfassung über die Neuregelung des Elektrizitätswerks Obwalden verabschiedet. Dieser Nachtrag zur Kantonsverfassung untersteht der obligatorischen Volksabstimmung.

Mit der Abstimmung über die Änderung der Kantonsverfassung entscheiden die Stimmberechtigten mittelbar auch über das neue Gesetz über das Elektrizitätswerk Obwalden. Denn das Gesetz kann nur gemeinsam mit dem Nachtrag zur Kantonsverfassung in Kraft treten.

Die Neuregelung des Elektrizitätswerks Obwalden berücksichtigt das ablehnende Abstimmungsergebnis über das Energiewirtschafts- und Stromversorgungsgesetz vom 19. Oktober 2003, ermöglicht nun aber anstelle einer privatrechtlichen eine notwendige öffentlich-rechtliche Modernisierung und Flexibilisierung des EWO im neuen Marktumfeld.

Erläuterungen	Seiten	2–13
Abstimmungsvorlage Verfassungsnachtrag	Seiten	14
Referendumsvorlage EWO-Gesetz	Seiten	15–23

---

## ABSTIMMUNGSFRAGE

---

### Die Abstimmungsfrage lautet:

*Wollen Sie den Nachtrag zur Kantonsverfassung (Neuregelung des Elektrizitätswerks Obwalden) annehmen?*

Der Kantonsrat hat dem Nachtrag zur Kantonsverfassung mit 50 gegen 0 Stimmen zugestimmt und das Gesetz über das Elektrizitätswerk Obwalden mit 50 gegen 0 Stimmen angenommen.

---

## ERLÄUTERUNGEN DES REGIERUNGSRATES

---

### Worum geht es ?

#### Das neue EWO-Gesetz: Bewährtes und Neues

- Das Elektrizitätswerk Obwalden (EWO) bleibt als öffentlich-rechtliche Anstalt im Eigentum der Dotationsgeber Kanton und Gemeinden.
- Das Gesetz konkretisiert den Leistungsauftrag an das EWO in den Bereichen Stromproduktion, Stromversorgung und Netzbetrieb.
- Das Monopol für den Bau und Betrieb des Verteilnetzes bleibt aufrechterhalten; ebenso die Stromversorgung, bis sie durch Bundesrecht neu geregelt ist.
- Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortung werden ausgewogen verteilt zwischen Kantonsrat und Regierungsrat einerseits sowie dem Verwaltungsrat des Werks andererseits.
- Die Vereinfachung der Organisation stärkt die Flexibilität und die Effizienz des Werks.

---

## DER NACHTRAG ZUR KANTONSVERFASSUNG

---

Gemäss Art. 69 Abs. 2 Bst. e der Kantonsverfassung werden die vom Kanton zu bestimmenden Mitglieder und der Präsident des Verwaltungsrats, die Kontrollstelle und der Direktor des EWO vom Kantonsrat auf die verfassungsmässige Amtsdauer gewählt.

Nach dem neuem EWO-Gesetz wählt der Regierungsrat die Mitglieder und das Präsidium des EWO auf eine Amtsdauer von vier Jahren und bestellt die Revisionsstelle. Die interne Organisation des Werks und die Wahl der Geschäftsführung (Direktion) steht dem Verwaltungsrat zu. Diese neuen Zuständigkeiten erfordern die Aufhebung von Art. 69 Abs. 2 Bst. e der Kantonsverfassung.

### **Von Verfassungs wegen nur eine Abstimmung erforderlich**

Über den Nachtrag zur Kantonsverfassung (Neuregelung des Elektrizitätswerks Obwalden) ist gestützt auf Art. 58 Bst. a der Kantonsverfassung obligatorisch eine Volksabstimmung durchzuführen. Darin wird bestimmt: «Dieser Nachtrag tritt gemeinsam mit dem Gesetz über das Elektrizitätswerk Obwalden am 1. Januar 2005 in Kraft.»

Über das Gesetz über das Elektrizitätswerk Obwalden selber muss deshalb keine Volksabstimmung durchgeführt werden. Wird der Nachtrag zur Kantonsverfassung abgelehnt, so kann auch das neue EWO-Gesetz nicht in Kraft treten; in diesem Fall bleibt das Gesetz über das Elektrizitätswerk Obwalden vom 29. November 1981 in Kraft.

Wird der Nachtrag zur Kantonsverfassung angenommen, so untersteht das vom Kantonsrat am 22. September 2004 erlassene und nachfolgend in dieser Abstimmungsbroschüre veröffentlichte EWO-Gesetz gleichwohl von Verfassungs wegen dem fakultativen Referendum. Die Referendumsfrist beginnt mit der Veröffentlichung dieser Abstimmungserläuterungen am 5. November 2004 und läuft am 6. Dezember 2004 ab, also nach dem Datum der Volksabstimmung vom 28. November 2004.

---

## **DAS NEUE EWO-GESETZ**

---

### **Ausgangslage**

#### **Entwicklungen in der Elektrizitätswirtschaft – vom Monopol zum Markt**

Trotz Ablehnung des Energiemarktgesetzes (EMG) am 22. September 2002 ist sich der Bundesrat bewusst, dass sich in der Schweiz der Elektrizitätsmarkt öffnen muss. Der Bund hat daher eine Expertenkommission beauftragt, Eckwerte für eine neue Elektrizitätswirtschaftsordnung festzulegen. Auf der Basis dieser Eckwerte hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Entwurf eines Stromversorgungsgesetzes erarbeitet und dazu im Sommer 2004 eine gross angelegte Vernehmlassung durchgeführt.

Das Bundesgericht hat mit Urteil vom 17. Juni 2003 gestützt auf das Kartellgesetz die Verpflichtung der Freiburger Elektrizitätswerke zur Durchleitung von Strom der Watt-Suisse zu Gunsten von Migros bejaht und damit ein gewichtiges Präjudiz für eine volle Marktöffnung gesetzt. Weder gesetzliche Versorgungspflichten noch die Statuierung weiterer Service-Public-Pflichten können somit verhindern, dass ein Stromversorgungsunternehmen dem Wettbewerb und damit dem Einflussbereich des Kartellgesetzes entzogen bleibt.

Diese Liberalisierungsbestrebungen und die gesetzlichen Auflagen im Kartellgesetz führen zu einer tiefgreifenden Veränderung in der gesamten Elektrizitätswirtschaft. Die Anforderungen an die Unternehmensführung steigen und damit auch die unternehmerischen Risiken. Vor diesem Hintergrund müssen die Unternehmen der Elektrizitätsbranche die zur Wahrung ihrer Handlungsfreiheit und Unabhängigkeit notwendigen Massnahmen frühzeitig ergreifen und laufend den Entwicklungen anpassen können. Flexibilität, die Fähigkeit, rasche und sachbezogene Entscheidungen fällen zu können, sowie die Einheitlichkeit von Verantwortung und Kompetenzen sind im Interesse der Eigentümer und Voraussetzung für die Versorgungssicherheit im Kanton Obwalden.



Das Kraftwerk Kaiserstuhl ist die älteste Kraftwerk-Zentrale des EWO

## Modernisierung und Flexibilisierung der Organisationsstrukturen des EWO als Konsequenz des sich verändernden Marktumfelds

Das Obwaldner Stimmvolk hat sich am 19. Oktober 2003 gegen einen Rechtsformwandel des EWO in eine Aktiengesellschaft ausgesprochen. Das Abstimmungsresultat muss so verstanden werden, dass das Volk das EWO in der Rechtsform der öffentlich-rechtlichen Anstalt belassen will und gleichzeitig eine sichere Grundversorgung durch das EWO fordert und eine Aufsicht über das Unternehmen durch die öffentliche Hand ausüben will.

Heute werden die 15 Mitglieder des EWO-Verwaltungsrats vom Kanton und den Einwohnergemeinden hauptsächlich nach politischen Kriterien bestimmt. Die grosse Anzahl Mitglieder macht dieses wichtige Gremium wenig effizient. Mit der Genehmigung der Tarife nimmt der

Regierungsrat Einfluss auf die Unternehmensführung des EWO. Die unternehmerische Freiheit ist damit stark eingeengt und mit Blick auf die gewandelten Bedürfnisse des EWO nicht mehr zeitgemäss. Damit das EWO als eigenständiges Unternehmen auch unter den sich verändernden Marktbedingungen erfolgreich und unabhängig bestehen kann, muss es in die Lage versetzt werden, noch vermehrt unternehmerisch zu handeln, flexibler am Markt aufzutreten sowie Strategien und das operative Geschäft rasch umzusetzen. Gleichzeitig muss der öffentliche Auftrag an das EWO umfassend definiert und dem EWO entsprechend die Verantwortung für die Stromversorgung im Kanton übertragen werden.



Kavernenzentrale Unteraa  
mit drei Francisturbinen

### Zielsetzungen

Das neue EWO-Gesetz will:

- im Rahmen der Grundversorgung das EWO verpflichten, alle Stromkonsumenten im gesamten Versorgungsgebiet an das Verteilnetz anzuschliessen und alle Kunden mit Strom zu beliefern, insbesondere diejenigen, welche bei der Marktöffnung von der Wahl eines dritten Stromlieferanten nicht Gebrauch machen;

- Verantwortlichkeiten und Kompetenzen zuordnen gemäss den Erkenntnissen moderner Unternehmensführung, welche auch für eine Anstalt des öffentlichen Rechts anwendbar sind;
- dem Kantonsrat die Kompetenz zur Festlegung des Leistungsauftrags zuweisen, ihm die Oberaufsicht übertragen sowie ihm die Genehmigung wichtiger Entscheide über Investitionen und Beteiligungen vorbehalten;
- dem Regierungsrat die öffentlich-rechtlichen Verwaltungsfunktionen (insbesondere die Wahl des Verwaltungsrats und der Revisionsstelle, die Verzinsung des Dotationskapitals und die Festlegung der Gewinnverteilung) und die direkte Aufsicht über die Unternehmensführung übertragen;
- die Kompetenzen des Verwaltungsrats stärken mit gleichzeitiger Zuweisung einer persönlichen Verantwortung;
- die Kundenbeziehungen flexibilisieren durch Unterstellung unter das Privatrecht mit Auflagen.



Arbeitsvorbereitung Zählerdienst

Das neue Gesetz steht nicht im Widerspruch zum Entwurf des Stromversorgungsgesetzes des Bundes, sondern ermöglicht vielmehr dessen Entwicklung und Umsetzung auch auf kantonaler Ebene. Es stellt insbesondere in der Übergangszeit aber auch danach die Grundversorgung sicher. Das neue Gesetz ermöglicht es damit dem EWO, sich rechtzeitig auf die neuen Verhältnisse einzustellen.

### **Zuteilung der Verantwortungs- und Kompetenzbereiche zwischen Politik/Eigner und Unternehmung**

Vorlage und Vorbild für die Organisationsstruktur der Unternehmung bildet die Aktiengesellschaft nach Obligationenrecht. Konkret heisst dies, dass Verwaltungsrat und Geschäftsleitung die Verantwortung für die strategische und operative Geschäftsführung tragen. Im Rahmen des Gesetzes und der finanziellen Möglichkeiten der Unternehmung sind sie beauftragt und befugt alles

zu unternehmen, um die Wettbewerbsfähigkeit des EWO auch in der Zukunft zu erhalten, damit auch künftig eine sichere, zuverlässige, wirtschaftliche und umweltgerechte Versorgung im Kanton mit elektrischer Energie gewährleistet ist.

Im vorliegenden Gesetz steht dem Kantonsrat die Oberaufsicht über das EWO zu. Er definiert den Leistungsauftrag an das EWO im Rahmen der Gesetzgebung und genehmigt politisch wichtige Investitions- und Beteiligungsentscheide. Er kontrolliert die Erfüllung des Leistungsauftrags durch die jährliche Genehmigung von Geschäftsbericht und Rechnung des Werks und entlastet die Organe der Unternehmung. Der Kantonsrat entscheidet über Änderungen des Dotationskapitals.

Die übrigen Aufgaben und Kompetenzen der Eigner, welche bei einer Aktiengesellschaft der Generalversammlung zustehen, werden vom Regierungsrat wahrgenommen. Dabei ist sich der Regierungsrat bewusst, dass er die Einwohnergemeinden als Miteigner über den Geschäftsgang des EWO informieren und sich mit ihnen in den wichtigsten Punkten verständigen muss. Gemäss dem Gesetz steht den Einwohnergemeinden das Vorschlagsrecht bei allen Wahlen in den Verwaltungsrat zu. Der Regierungsrat kann diese Vorschläge nicht grundlos übergehen. Auch Änderungen des Dotationskapitals können vom Regierungsrat nicht beantragt werden ohne Anhörung der Einwohnergemeinden.



Unterwerk Sarnen

## Schwerpunkte des neuen EWO-Gesetzes

### **EWO bleibt selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt im Eigentum von Kanton und Gemeinden**

Entsprechend dem Volkswillen bleibt das EWO eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Die Unternehmung ist ausgestattet mit einem Dotationskapital von 7.5 Millionen Franken, woran der Kanton mit acht Fünfteln und die sieben Einwohnergemeinden mit je einem Fünftel beteiligt sind. Kanton und Gemeinden bleiben somit Eigentümer des EWO. Das Dotationskapital kann nach Anhörung der Einwohnergemeinden durch Beschluss des Kantonsrates erhöht werden. Die Gemeinden können sich an der Erhöhung beteiligen.

### **Der Leistungsauftrag an das EWO**

Der öffentliche Auftrag an das EWO umfasst die sichere, wirtschaftliche und umweltschonende Versorgung im Kanton mit elektrischer Energie sowie die Erbringung marktwirtschaftlicher Dienstleistungen zur Förderung rationeller Energienutzung und zum Einsatz erneuerbarer Energien.



Bau der Stahlmast-Trafostation Ächerliberg, Giswil





Montage Hochspannungsschalter

Die dem EWO auferlegten Kernaufgaben umfassen:

- die Beschaffung von Elektrizität durch Erzeugung in eigenen Kraftwerken und durch Beteiligung an Produktionsgesellschaften;
- die alleinige Verteilung elektrischer Energie im Kantonsgebiet (Netzbetrieb);
- den Stromhandel;
- die Förderung der Nutzung erneuerbarer Energieformen sowie allgemeine Information und Beratung in Fragen der Stromversorgung und -anwendung.

Das Gesetz regelt den Netzbetrieb sowie die Stromversorgung sowohl für die heutige Monopolsituation in der Elektrizitätswirtschaft wie auch für die Situation nach Öffnung des Strommarktes. Es legt auch Grundsätze fest über Zuständigkeiten und Pflichten bei der Erschliessung im Bereich der Verteilung elektrischer Energie.

Wie bisher kann das EWO ferner weitere Energiegewinnungsanlagen erstellen und betreiben, ein eigenes Leitungsnetz für Telekommunikations- und damit zusammenhängende Dienstleistungen bereitstellen sowie das Installationsgeschäft ausüben.



Revision von 50-kV-Schaltern und Trennern im Unterwerk Sarnen

Das EWO ist selbstständig in der Ausübung dieser Aufgaben. Es kann sich hierzu wie bisher an andern Unternehmungen beteiligen. Neu kann das EWO auch ausserhalb des Kantonsgebietes tätig sein und es kann Betriebsbereiche ausserhalb der Kernaufgaben sowie die überregionalen Stromleitungen in rechtlich eigenständige Einheiten überführen.

Das EWO ist betrieblich auf die anerkannten kaufmännischen und betriebswirtschaftlichen Grundsätze verpflichtet. Bericht und Rechnung müssen dem Kantonsrat jährlich zur Genehmigung vorgelegt werden. Grössere Investitionen und Beteiligungen erfordern ebenfalls die Genehmigung durch den Kantonsrat.

### **Zuständigkeit und Befugnisse der Eigner**

Kanton und Gemeinden sind Eigner des EWO. Es ist unerlässlich, dass Zuständigkeiten und Befugnisse der Eigner klar und widerspruchsfrei den entsprechenden Organen zugeordnet werden, damit das gesetzte Ziel, nämlich Stärkung der Unternehmung im sich ändernden Elektrizitätsmarkt und Gewährleistung der Versorgungssicherheit im Kanton, erreicht werden kann.

Der *Kantonsrat* übt die Oberaufsicht aus. Als gesetzgebende Behörde legt er den Leistungsauftrag fest. Er kontrolliert die Erfüllung des Leistungsauftrags durch die Genehmigung von Geschäftsbericht und Jahresrechnung; der Kantonsrat entlastet die Organe des Werks. Beschlüsse der Unternehmung, welche bei Beteiligungen acht Millionen Franken oder bei Neuinvestitionen 20 Millionen Franken übersteigen, bedürfen der Genehmigung durch den Kantonsrat. Die Übernahme von grossen Kraftwerkanlagen durch das EWO, welche infolge Ablauf der Konzession an den Kanton heimfallen, erfordern somit ebenfalls wie bisher eine Genehmigung durch den Kantonsrat. Änderungen des Dotationskapitals sind vom Kantonsrat zu beschliessen.

Der *Regierungsrat* übt die direkte Aufsicht aus. Diese umfasst alle Zuständigkeiten und Befugnisse, welche bei einer Aktiengesellschaft der Generalversammlung zustehen und die nicht dem Kantonsrat übertragen sind. Der Regierungsrat:

- ist zuständig für Wahl und Abberufung des Verwaltungsrats; er genehmigt auch dessen Entschädigung;
- bestimmt die Revisionsstelle;
- prüft Geschäftsbericht und Jahresrechnung des Werks und stellt dem Kantonsrat Antrag;
- kann veranlassen, dass Sonderfragen abgeklärt werden;
- bestimmt abschliessend, wie der Bilanzgewinn verteilt wird, welcher Anteil zur Eigenkapitalbildung in der Unternehmung bleibt und welcher Anteil an die Eigner ausgeschüttet wird;
- regelt abschliessend die Verzinsung des Dotationskapitals;
- entscheidet über Veränderungen am Versorgungsnetz ausserhalb der Bauzonen;
- legt den Zeitpunkt der Aufhebung des Stromversorgungsmonopols fest.

Im weitern stellt der Regierungsrat sicher, dass die Gemeinden als Miteigner des Werks über den Stand und die wichtigen Entscheide der Unternehmung informiert werden.

Die *Einwohnergemeinderäte* haben sich bei der Erarbeitung des neuen Gesetzes klar dafür ausgesprochen, weiterhin Eigner des EWO zu bleiben. Sie befürworten auch, dass sich die Gemeinden an Änderungen beim Dotationskapital beteiligen, falls ihnen dies im konkreten Zeitpunkt möglich ist. Die Gemeinden sind im neuen Gesetz wie folgt eingebunden:

- Das EWO nimmt ihre Pflichten und Rechte zur Erschliessung im Bereich der Verteilung elektrischer Energie innerhalb der Bauzonen wahr.

- Sie müssen bei Änderungen der Anschlusspflicht ausserhalb der Bauzonen angehört werden.
- Sie müssen bei Änderungen des Dotationskapitals angehört werden und können sich an Erhöhungen beteiligen.
- Ihnen steht für alle Verwaltungsratsmandate ein Vorschlagsrecht zu.
- Vom Bilanzgewinn, der an die Eigner ausgeschüttet wird, steht ihnen die Hälfte zu; die Verteilung unter den Gemeinden erfolgt gemäss Anteil am Dotationskapital.

### **Zuständigkeit und Aufgaben der Unternehmung**

Die neue Organordnung des Werks entspricht weitgehend den Normen des Obligationenrechts und weist den jeweiligen Organträgern auch die zugehörige Kompetenz und Verantwortung zu.

Der *Verwaltungsrat* soll neu nur mehr aus fünf bis sieben Mitgliedern bestehen. Er ist für die Geschäftsführung zuständig, soweit diese nicht nach Massgabe des Organisationsreglementes der Direktion übertragen wurde oder nach Massgabe des Gesetzes nicht einer Behörde zugewiesen ist. Der Katalog unentziehbarer und unübertragbarer Aufgaben entspricht dem bewährten Katalog des Verwaltungsrats von Unternehmen, was durch den Verweis auf Art. 716a OR unterstrichen wird. Mit dieser Parallelität können die Erfahrungen, Erkenntnisse und Detailregelungen der Wirtschaft laufend einfließen.

Die Stellung und Aufgabe der *Direktion* wird, analog den bewährten Verhältnissen in Unternehmen nach Obligationenrecht, in einem vom Verwaltungsrat festzulegenden Organisationsreglement geregelt.

Die *Revisionsstelle* muss die Anforderungen an die Befähigung gemäss Aktienrecht (Art. 727a f. OR) erfüllen. Nur so ist eine ordnungsgemässe Aufsicht über Führung der Bücher und Geschäftsabschluss sichergestellt.

### **Besondere Bestimmungen**

Der öffentliche Grund und Boden ist dem Werk für die Erstellung, den Betrieb und Unterhalt der Verteilnetze unentgeltlich zur Verfügung zu halten. Nicht erfasst ist der private Grund. Für dessen Inanspruchnahme ist wie bis anhin eine einvernehmliche Regelung mit dem Grundeigentümer notwendig. Wo eine solche Regelung fehlt, kann der Netzbetreiber von seinem Enteignungsrecht Gebrauch machen, welches mit der Plangenehmigung des Bundes verbunden ist.



Gasolierte Schaltanlage, Schaltpunkt Giswil

Wohlerworbene Rechte sind gesetzesbeständig und damit rechtlich geschützt. Entsprechend sind mittels Konzession eingeräumte Rechte an Gewässern zu Gunsten unabhängiger Produzenten und Rechte an bestehenden Leitungen und Anlagen gewahrt.

Die Rechtsbeziehungen des Werks zu Kunden und Dritten werden neu umfassend dem privaten Recht unterstellt, wobei ein Vorbehalt im Rahmen der vom Werk zu erfüllenden Erschliessungsaufgaben gilt. Auch die Strompreise sind keine öffentlich-rechtlich administrierte Tarife, sondern Entgelte, die vom Verwaltungsrat nach Marktgrundsätzen bzw. betriebswirtschaftlichen Grundsätzen festgelegt werden, jedoch das Interesse der Bevölkerung und die Entwicklung der Wirtschaft berücksichtigen müssen. Der Verwaltungsrat steht dabei unter Aufsicht der kantonalen Behörden.

Für die Steuerfreiheit gilt die bisherige Regelung weiter. Das Werk erfüllt auch nach einer allfälligen Marktöffnung einen öffentlichen Auftrag.

---

# ABSTIMMUNGSVORLAGE

des Kantonsrates vom 22. September 2004

---

## Kantonsverfassung (Neuregelung des Elektrizitätswerks Obwalden)

Nachtrag vom

*Das Volk des Kantons Obwalden,*

gestützt auf Artikel 110 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

### I.

Die Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

#### **Art. 69 Abs. 2 Bst. e**

<sup>2</sup> Der Kantonsrat wählt ferner auf die verfassungsmässige Amtsdauer:

#### e. Aufgehoben

~~die vom Kanton zu bestimmenden Mitglieder und den Präsidenten des Verwaltungsrates, die Kontrollstelle und den Direktor des Elektrizitätswerkes Obwalden,~~

### II.

Dieser Nachtrag tritt gemeinsam mit dem Gesetz über das Elektrizitätswerk Obwalden am 1. Januar 2005 in Kraft.

Sarnen,

Im Namen des Volkes

Landammann:

Landschreiber:

<sup>1</sup> GDB 101

<sup>2</sup> GDB 101

---

# REFERENDUMSVORLAGE

---

## **Gesetz über das Elektrizitätswerk Obwalden**

vom 22. September 2004

*Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,*

gestützt auf Artikel 35 Absatz 2 und Artikel 60 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968<sup>3</sup>,

*beschliesst:*

### **I. Rechtsform, Auftrag und Dotationskapital**

#### **Art. 1**      *Rechtsform*

Das Elektrizitätswerk Obwalden (im Folgenden Werk genannt) ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Kerns.

#### **Art. 2**      *Zweck und Auftrag*

Der öffentliche Auftrag an das Werk umfasst:

- a. die sichere, wirtschaftliche und umweltschonende Versorgung im Kanton Obwalden mit elektrischer Energie,
- b. die Förderung rationeller Energienutzung und der Einsatz erneuerbarer Energie im Rahmen marktwirtschaftlicher Dienstleistungen.

#### **Art. 3**      *Aufgaben* a. *Grundauftrag im Einzelnen*

<sup>1</sup> Das Werk:

- a. erzeugt elektrische Energie durch den Betrieb eigener Kraftwerke und beteiligt sich an Produktionsgesellschaften;

<sup>3</sup> GDB 101

- b. stellt allein die Verteilung elektrischer Energie im Kantonsgebiet durch den Bau, die Beschaffung und den Betrieb von Verteilanlagen sicher;
- c. beschafft, verkauft und tauscht elektrische Energie aus,
- d. fördert die Nutzung erneuerbarer Energieformen;
- e. informiert und berät in Fragen der Stromversorgung und -anwendung.

<sup>2</sup> Das Werk kann ferner insbesondere:

- a. Energie aus Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen, Holzschnitzel- und anderen Energiegewinnungsanlagen aufbereiten und verteilen;
- b. das eigene Leitungsnetz für Telekommunikations- und andere damit zusammenhängende Dienstleistungen bereitstellen;
- c. das Installationsgeschäft ausüben.

<sup>3</sup> Das Werk kann auch ausserhalb des Kantonsgebiets tätig sein. Es ist ferner berechtigt, sämtliche Tätigkeiten auszuüben, die mit seinen Aufgaben unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen. Es kann sich hiezu an öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Unternehmen beteiligen sowie Betriebsbereiche nach Absatz 2 sowie die überregionalen Verteilanlagen in rechtlich eigenständige Einheiten überführen.

**Art. 4**            *b. kaufmännische und betriebswirtschaftliche Führung*

<sup>1</sup> Das Werk wird nach anerkannten kaufmännischen und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt. Die Ergebnisse der einzelnen Geschäftsbereiche sind gesondert auszuweisen.

<sup>2</sup> Das Werk soll einen angemessenen Gewinn erzielen.

**Art. 5**            *c. während der Geltung des Stromversorgungsmonopols*

<sup>1</sup> Das Werk hat das Recht, die Verbraucher im Kanton weiterhin allein mit elektrischer Energie zu versorgen.

<sup>2</sup> Solange das staatliche Monopol für die Versorgung mit elektrischer Energie Bestand hat, ist das Werk verpflichtet:

- a. alle dem bestehenden Netz angeschlossenen Abnehmer und Abnehmerinnen mit elektrischer Energie zu versorgen,
- b. eine Stromtarifordnung zu erlassen und zu veröffentlichen.

<sup>3</sup> In Berücksichtigung der Marktverhältnisse kann das Werk von den Tarifen im Einzelfall abweichen.



**Art. 6**      *d. nach der Aufhebung des Stromversorgungsmonopols*

Nach der Aufhebung des Monopols für die Stromversorgung ist das Werk verpflichtet:

- a. den Netzanschluss innerhalb der Bauzonen sicherzustellen;
- b. die bestehenden Netzanschlüsse ausserhalb der Bauzonen zu erhalten;
- c. alle Abnehmer und Abnehmerinnen in seinem Netzgebiet, welche nicht von der Möglichkeit der freien Wahl des Lieferanten bzw. der Lieferantin Gebrauch machen, diskriminierungsfrei mit elektrischer Energie zu versorgen; die Preise werden veröffentlicht;
- d. seinen Abnehmern und Abnehmerinnen innerhalb der gleichen Abnehmergruppe für gleiche Netzleistungen gleiche Preise zu verrechnen.

**Art. 7**      *e. Erschliessungsaufgaben*

<sup>1</sup> Das Werk nimmt die den Gemeinden auf Grund des Bau- und Planungsrechts obliegenden Pflichten und Rechte zur Erschliessung im Bereich der Verteilung elektrischer Energie ausschliesslich wahr.

<sup>2</sup> Der Kanton kann nach Anhörung des betreffenden Einwohnergemeinderats Änderungen der Anschlusspflicht ausserhalb der Bauzonen beschliessen, sofern dies durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt, technisch möglich, wirtschaftlich vertretbar und Eigenversorgung nicht zumutbar ist sowie die Anschlussberechtigten die Kosten für Zuleitung und Anschluss übernehmen.

**Art. 8**      *Dotationskapital*

<sup>1</sup> Das Dotationskapital des Werks beträgt 7,5 Millionen Franken, woran der Kanton mit acht Fünfteln und die sieben Einwohnergemeinden mit je einem Fünftel beteiligt sind.

<sup>2</sup> Das Werk hat das Dotationskapital angemessen zu verzinsen. Das Kapitalrisiko ist im Zinsfuss zu berücksichtigen.

<sup>3</sup> Das Dotationskapital kann zur Erfüllung der Aufgaben des Werks auf Antrag des Verwaltungsrats durch Kantonsratsbeschluss erhöht werden. Die Gemeinden können sich an der Erhöhung im ursprünglichen Verhältnis beteiligen.

## II. Organisation

### A. Aufgaben des Kantons

#### Art. 9 *Kantonsrat*

Der Kantonsrat:

- a. übt die Oberaufsicht aus;
- b. genehmigt jährlich den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung und entlastet die Organe des Werks;
- c. genehmigt Beteiligungen, welche acht Millionen Franken, und Neuinvestitionen, welche 20 Millionen Franken übersteigen;
- d. beschliesst nach Anhörung der Einwohnergemeinden Änderungen des Dotationskapitals.

#### Art. 10 *Regierungsrat*

Der Regierungsrat:

- a. übt die Aufsicht über das Werk aus und regelt die Modalitäten;
- b. regelt die Modalitäten der Wahl und Abberufung des Verwaltungsrats; wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren die Mitglieder und das Präsidium und genehmigt deren Entschädigung;
- c. bestimmt die Revisionsstelle;
- d. prüft jährlich den Geschäftsbericht und gestützt auf den Revisionsbericht die Jahresrechnung des Werks und der Gesellschaften, an welchen das Werk mehrheitlich beteiligt ist, und stellt dem Kantonsrat Antrag;
- e. kann die Abklärung von Sonderfragen veranlassen;
- f. bestimmt abschliessend über die Verteilung des Bilanzgewinns, unter Berücksichtigung von Art. 21 dieses Gesetzes;
- g. legt den Zinssatz und die Einzelheiten der Verzinsung des Dotationskapitals abschliessend fest;
- h. entscheidet über Anschlüsse an das Versorgungsnetz ausserhalb der Bauzone nach Art. 7 Abs. 2 dieses Gesetzes;
- i. legt den Zeitpunkt der Aufhebung des Stromversorgungsmonopols fest. Er kann dabei nach Kundensegmenten einteilen.

## **B. Organe des Werks**

### **Art. 11**      *Organe*

Die Organe des Werks sind:

- a. der Verwaltungsrat,
- b. die Direktion,
- c. die Revisionsstelle.

### **Art. 12**      *Verwaltungsrat* *a. Anzahl*

Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Den Einwohnergemeinderäten sowie dem Verwaltungsrat steht das Vorschlagsrecht zu.

### **Art. 13**      *b. Aufgaben*

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte des Werks, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat und nach diesem Gesetz nicht eine andere kantonale Behörde zuständig ist.

<sup>2</sup> Er hat die folgenden unentziehbaren und unübertragbaren Aufgaben:

- a. die Oberleitung des Werks auszuüben und die nötigen Weisungen zu erteilen;
- b. die Organisation des Werks festzulegen und ein Organisationsreglement zu erlassen;
- c. das Rechnungswesen und die Finanzkontrolle auszugestalten sowie die Finanzplanung festzulegen;
- d. die mit der Geschäftsführung (Direktion) und Vertretung beauftragten Personen zu ernennen und abzurufen;
- e. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen auszuüben, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Reglemente und Weisungen;
- f. den Geschäftsbericht zu erstellen sowie in den durch den Regierungsrat zu entscheidenden Geschäften nach Art. 10 Bst. b, c und d sowie f bis k dieses Gesetzes Antrag zu stellen;
- g. die generellen Anstellungsbedingungen des Personals auf der Grundlage des Obligationenrechts festzulegen;
- h. das Geschäftsjahr festzulegen;

- i. Dritte mit der Leistungserbringung zu beauftragen;
- k. die Stromtarife festzusetzen und zu veröffentlichen.

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften von Art. 716a ff. des Obligationenrechts<sup>4</sup> sinngemäss.

**Art. 14**      *Direktion*

Die Direktion ist das geschäftsführende Organ des Werks. Stellung, Aufgaben und Befugnisse im Einzelnen werden vom Verwaltungsrat im Organisationsreglement festgelegt.

**Art. 15**      *Revisionsstelle*

<sup>1</sup> Die Revisionsstelle muss sinngemäss die Anforderungen an die Befähigung nach Art. 727a ff. des Obligationenrechts<sup>5</sup> erfüllen. Sie prüft jährlich die Rechnung nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten schweizerischen Revisionsgrundsätzen.

<sup>2</sup> Sie erstattet dem Verwaltungsrat Bericht und Antrag zuhanden des Regierungsrats.

**III. Besondere Bestimmungen**

**Art. 16**      *Sorgfaltspflicht und Datenschutz*

<sup>1</sup> Für die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Direktion sowie die Revisionsstelle gilt die Sorgfalts- und Treuepflicht nach Art. 717 Abs. 1 bzw. 728 ff. des Obligationenrechts<sup>6</sup> sinngemäss.

<sup>2</sup> Der Datenschutz richtet sich sinngemäss nach den Vorschriften des Staatsverwaltungsgesetzes<sup>7</sup>.

**Art. 17**      *Haftung*

<sup>1</sup> Für Verbindlichkeiten sowie Dritten zugefügten Schaden haftet ausschliesslich das Werk mit seinem eigenen Vermögen.

<sup>4</sup> SR 220

<sup>5</sup> SR 220

<sup>6</sup> SR 220

<sup>7</sup> GDB 130.1

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Verwaltungsrats, der Direktion sowie der Revisionsstelle haften dem Werk sowie dem Kanton und den Gemeinden für den Schaden, den sie durch schuldhaftes Verletzung ihrer Sorgfaltspflichten verursachen. Für die Haftung aus hoheitlicher Tätigkeit ist das Haftungs-gesetz<sup>8</sup> massgebend.

**Art. 18**      *Zurverfügungstellung von öffentlichem Grund und Boden*

<sup>1</sup> Kanton und Gemeinden sowie andere öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sind verpflichtet, dem Werk für die Verteilnetze ihren im Gemeingebrauch stehenden öffentlichen Grund und Boden unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

<sup>2</sup> Das Leitungseigentum des Werks für Verteilungen steht dem Werk bis zum Anschlussüberstromunterbrecher zu, auch wenn die Leitung über privates Gelände führt.

**Art. 19**      *Wohlerworbene Rechte*

Im Rahmen erteilter Konzessionen oder wohlerworbener Rechte an Gewässern bestehende Ansprüche unabhängiger Produzenten oder Rechte an bestehenden Leitungen und Anlagen bleiben gewahrt.

**Art. 20**      *Elektrizitätspreise und Rechtsbeziehungen*

<sup>1</sup> Bei der Festsetzung des Strompreises für die im Kanton abzugebende elektrische Energie sind das langfristige Fortbestehen des Unternehmens, dessen Investitionsbedarf, die Interessen der Bevölkerung sowie die wirtschaftliche Entwicklung zu berücksichtigen.

<sup>2</sup> Die Rechtsbeziehungen zu den Kundinnen und Kunden sowie Dritten unterstehen dem privaten Recht. Soweit das Werk Erschliessungsaufgaben nach Art. 7 Abs. 1 dieses Gesetzes erfüllt, gelten die öffentlich-rechtlichen Vorschriften.

**Art. 21**      *Verteilung des auszuschüttenden Reingewinns*

Der auszuschüttende Teil des Reingewinns fällt zur Hälfte dem Kanton und zur Hälfte den Einwohnergemeinden zu. Die Verteilung der den Einwohnergemeinden zufallenden Hälfte des Reingewinns erfolgt nach der Höhe des Dotationskapitals.

<sup>8</sup> GDB 130.3

**Art. 22**      *Steuerfreiheit*

Das Werk hat keine Staats- und Gemeindesteuern zu entrichten.

**IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

**Art. 23**      *Übergangsbestimmung*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat ist ermächtigt alle vorbereitenden Handlungen und Massnahmen, die ihm auf Grund von Art. 10 dieses Gesetzes zustehen, zu treffen, um die rechtzeitige Umsetzung dieses Gesetzes zu ermöglichen. Wo nach diesem Gesetz Organe Anträge stellen, kann er auf die Anträge der bisherigen so bezeichneten Organe des Werks abstellen.

<sup>2</sup> Bis zum Erlass neuer Regelungen bzw. Abschluss neuer Vereinbarungen gelten die bisherigen Rechtsbeziehungen zu Dritten nach den bisherigen Bestimmungen und Vereinbarungen weiter.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann weitere übergangsrechtliche Bestimmungen für einen reibungslosen Übergang erlassen.

**Art. 24**      *Aufhebung bisherigen Rechts*

Es werden aufgehoben:

- a. das Gesetz über das Elektrizitätswerk Obwalden vom 29. November 1981<sup>9</sup>,
- b. die Verordnung über das Elektrizitätswerk Obwalden vom 18. Dezember 1981<sup>10</sup>,
- c. der Kantonsratsbeschluss über die Erhöhung des Dotationskapitals des Elektrizitätswerks Obwalden vom 13. November 1992<sup>11</sup>.

**Art. 25**      *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt der Annahme des Verfassungsnachtrags (Neuregelung des Elektrizitätswerks Obwalden) am 1. Januar 2005 in Kraft.

<sup>2</sup> Art. 10 und 22 treten unmittelbar nach der Rechtsgültigkeit dieses Gesetzes in Kraft.

<sup>9</sup> LB XVIII, 76, XXV, 91

<sup>10</sup> LB XVIII, 82, XXV, 93

<sup>11</sup> LB XXII, 169

<sup>3</sup> Dieses Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 22. September 2004

Im Namen des Kantonsrates  
Der Präsident: Beat Spichtig  
Der Protokollführer: Urs Wallimann

**Ablauf der Referendumsfrist am 6. Dezember 2004**

---

## **EMPFEHLUNG AN DIE STIMMBERECHTIGTEN**

---

Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen den Stimmberechtigten aus den dargelegten Gründen am 28. November 2004 wie folgt zu stimmen:

**JA** zum Nachtrag zur Kantonsverfassung  
(Neuregelung des Elektrizitätswerks Obwalden)

Herausgegeben von der Staatskanzlei